

Stänntag Nordrhein-Westfalen
Landtrestag Nordrhein-Westfalen
Nordrh.-Westf. Städte- und Gemeindefbund

Abg. Finken

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW Postfach 51 00 20 50042 Köln

An den Ausschuß für
Kinder, Jugend und
Familie des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags

40002 Düsseldorf



Heusadresse:
Marienburg
Lindenallee 13-17
50968 Köln

25.10.1993/lk

Telefon (0221) 37 71 0
Durchwahl 37 71-
Telex 8 882 617 2 95
Telefax (0221) 37 71-1 28
Btx 0221 37 71

Stadtparkasse Köln
Konto 30 202 154
(BLZ 370 501 98)

Aktenzeichen:

4/61/17-1

**Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK
- Gesetzentwurf der Landesregierung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die kommunalen Spitzenverbände halten es für zwingend erforderlich, das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK - entsprechend den aus der Praxis sich ergebenden Erfordernissen zu novellieren.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK - erfüllt die Erwartungen der kommunalen Spitzenverbände nicht. Er widerspricht insbesondere der Forderung der kommunalen Spitzenverbände nach einer gerechten Kostenverteilung zwischen Land, Kommunen und Träger der Einrichtungen.

Sollte der vorgelegte Gesetzentwurf verwirklicht werden, wird es nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände für viele Kreise, Städte und Gemeinden nicht möglich sein, das Ausbauprogramm des Landes zu verwirklichen.

I. Grundsätzliche Anmerkungen

1. Die kommunalen Spitzenverbände haben sowohl in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 18.01.1993 zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses am 4. Februar 1993 als auch zum Referentenentwurf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zahlreiche Änderungsvorschläge sowohl zum Investitions- als auch zum Betriebskostenbereich des Gesetzes unterbreitet. Diese Vorschläge zielten im wesentlichen auf eine

- größere Verteilungsgerechtigkeit bei der Finanzierung der Kosten der Tageseinrichtungen für Kinder insbesondere im Verhältnis Land und Kommunen,
- Optimierung des Einsatzes öffentlicher Mittel (Sachkostenbereich) und
- Beseitigung verwaltungsaufwendiger Finanzierungsstrukturen, bei denen der Aufwand in keinem Verhältnis zu der dazu erzielten "Förderungsgerechtigkeit" steht.

Von diesen auf eine durchgehende Verbesserung des GTK gerichteten Vorschlägen ist nahezu nichts aufgegriffen worden. Bei den kommunalen Spitzenverbänden besteht der Eindruck, daß mit dem Regierungsentwurf als "Minimalnovelle" lediglich die Punkte aus der Vielzahl der Vorschläge umgesetzt werden, die Finanzierungsvorteile für das Land beinhalten.

2. Durch die jetzt vorgelegte "Reparaturnovelle" wird erneut die Chance vertan, sowohl in ihrer Handhabung als auch in ihren Finanzierungsstrukturen eine tragfähige Grundlage für das Ausbauprogramm des Landes zu schaffen, die letztlich die Erfüllung eines Rechtsanspruchs ermöglichen muß, ohne zugleich die Bereiche für unter 3jährige und für schulpflichtige Kinder zu vernachlässigen.

Es ist für dieses von allen Beteiligten angestrebte gemeinsame Ziel abträglich, wenn nunmehr die Gesetzesänderung dazu benutzt wird, fehlerhafte Formulierungen oder Unklarheiten in der Formulierung des geltenden GTK ausschließlich zu Lasten der örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu korrigieren.

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang beispielhaft auf die Anrechnung des Kindergeldes bei der Ermittlung des Einkommens und die Frage des Erlasses bzw. Teilerlasses von Elternbeiträgen. Beide Rechtsfragen, in denen die kommunalen Spitzenverbände sich mit ihrer Auffassung in der Praxis durchgesetzt haben, werden nunmehr zu Lasten der kommunalen Haushalte korrigiert.

3. Hierzu und zu den an weiteren Stellen des Gesetzentwurfs enthaltenen finanziellen Verschlechterungen für die kommunalen Haushalte sei darauf hingewiesen, daß dieses Verfahren kaum ein gangbarer Weg ist, wenn das Land an seinem politischen Ziel festhalten will, bis zum Ende des Jahres 1995 die im Ausbauprogramm vorgesehenen zusätzlichen 125 000 Plätze zu errichten. Schon jetzt ist festzustellen, daß eine Reihe von Kommunen nicht mehr in der Lage ist, das Ausbauprogramm in vollem Umfang zu realisieren. Jede weitere Lastenverschiebung, die im Bereich der Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder vorgenommen wird, wird diese Tendenz verstärken.
4. Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer Stellungnahme vom 18.01.1993 gegenüber dem Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie des Landtags Nordrhein-Westfalen grundlegende Vorschläge zu drei Bereichen unterbreitet:
 - zum Investitionskostenbereich,
 - zur Bemessung und Einziehung der Elternbeiträge sowie
 - zur Bemessung der Sachkosten.

Außer dem Sachkostenbereich ist keiner der Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen worden. Aber auch dort ist zur Zeit noch nicht absehbar, welche Entwicklung die Betriebskostenverordnung nehmen wird.

Wegen der Bedeutung insbesondere der Vorschläge zum Investitions- und Betriebskostenbereich für die Tragfähigkeit des Gesetzes in den kommenden Jahren werden diese Vorschläge wiederholt, und es wird eindringlich darum gebeten, diese im weiteren Gesetzgebungsverfahren in die Überlegungen mit einzubeziehen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist für die kommunalen Spitzenverbände nicht absehbar, welchen Weg das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Zukunft nehmen wird.

5. Die kommunalen Spitzenverbände betonen noch einmal ihr Unverständnis, daß erneut Vorschläge aus der Praxis nicht aufgegriffen, sondern vielmehr noch Lastenverschiebungen auf die Kommunen vorgenommen werden.

II. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

1. Zur "Einführung"

Angesichts der Diskussionen, die bei der Entstehung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder im Jahre 1990 geführt wurden, und der zahlreichen Umsetzungsprobleme, die das geltende GTK in der Praxis verursacht hat, verwundert es, wenn die Landesregierung im Zusammenhang mit dem GTK von einer positiven Fortentwicklung des Kindergartengesetzes von 1972 (S. 13 der Drucksache 11/5973) spricht. Wegen der am Entwurf des GTK 1990 vorgetragenen Kritik, deren Berechtigung sich leider bewahrheitet hat, wird auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 10.06.1991 verwiesen.

Durch die Neuregelung wird zu Lasten der kommunalen Haushalte auf Einnahmen verzichtet. Der Hinweis in der "Einführung" des Referentenentwurfs, das Gesetz verlange zukünftig nicht mehr, daß das Elternbeitragsaufkommen 19 % der Gesamtkosten der jeweiligen Einkommensart betragen müsse, bekommt damit einen besonderen Stellenwert. Interessantenweiser findet sich diese Erklärung nicht im Regierungsentwurf.

Der Referentenentwurf sollte insgesamt dem Ziel dienen, die finanziellen Beziehungen zwischen Trägern, Gemeinden, Land und Eltern vor dem Hintergrund der seit 1992 gemachten Erfahrungen zu korrigieren (Seite 4 der "Einführung"). Dann hätten fairerweise auch die Vorschläge in die Überlegungen einbezogen werden sollen, die von den kommunalen Spitzenverbänden zur Finanzierung insbesondere im Investitions- und Betriebskostenbereich mehrfach vorgetragen worden sind. Die Begründung des Regierungsentwurfs enthält zutreffenderweise diese Behauptung nicht mehr.

Die Ausführungen zu den Kostenfolgen des Gesetzes sind nicht nachvollziehbar (S. 2 der Drucksache 11/5973). Es macht wenig Sinn, Größenordnungen von 27 Millionen bzw. 54 Millionen als Behauptung in den Raum zu stellen, ohne sie zumindest durch Erläuterung der Berechnungsmethode nachvollziehbar zu machen. Die kommunalen Spitzenverbände bezweifeln ausdrücklich, daß bei den Kommunen Einsparungen in dem genannten Rahmen eintreten.

2. Betriebskosten

2.1 Betriebskosten für eine Kindertageseinrichtung müssen so bemessen sein, daß der pädagogische Auftrag der Einrichtung nach § 12 GTK erfüllt werden kann. Der sparsame und wirtschaftliche Einsatz öffentlicher Mittel gebietet allerdings, daß Überfinanzierungen vermieden werden.

2.2 Die kommunalen Spitzenverbände schlagen vor, in § 16 Abs. 3 nach Satz 2 folgende Sätze einzufügen:

"Sachkosten können auch die Kosten für den haushaltswirtschaftlichen Aufwand zur Bereitstellung des Mittagessens sein. Die Bezuschussung der Sachkosten erfolgt mit Ausnahme der Kaltmiete aufgrund von Pauschalen, die nach Gruppenart und Gruppenzahl sowie nach Miete und Eigentum festgesetzt werden."

- 2.3 Die Neuregelung des Sachkostenbereichs entspricht einem Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände. Es ist allerdings kaum möglich, diese Neuregelungen zu diskutieren, solange nicht erkennbar ist, in welcher Weise der Abkopplung der Sachkosten von den Personalkosten in der nunmehr entsprechend zu ändernden Betriebskostenverordnung Rechnung getragen wird. Trotz des vorliegenden Entwurfs der BKVO ist zur Zeit nicht absehbar, welchen endgültigen Regelungsinhalt die Verordnung haben wird.

3. Elternbeiträge

3.1 Vorbemerkung

An der Finanzierung der Betriebskosten sind das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Träger der Einrichtungen und die Eltern beteiligt. Alle müssen in angemessenem Umfang hierzu beitragen. Die Finanzstruktur muß so ausgelegt sein, daß sie auf Dauer eine Finanzierungssicherheit bietet.

3.2 Elternbeiträge als Anteil der Betriebskosten

Die kommunalen Spitzenverbände sind grundsätzlich der Auffassung, daß derjenige, der staatliche Leistungen in Anspruch nimmt, zu den Kosten dieser Leistungen in angemessenem Umfang beitragen muß, wenn er hierzu wirtschaftlich in der Lage ist. Die bisherigen Erfahrungen mit dem GTK zeigen jedoch, daß der vom Gesetzgeber vorgesehene Anteil der Elternbeiträge an den Betriebskosten von 19 % nicht realisierbar ist. Dies wird auch durch die neuen Elternbeiträge mittelfristig nicht möglich sein. Jede Veränderung in der Betriebskostenstruktur der Ein-

richtungen (z. B. Tarifierhöhungen, Umsetzung der "Vereinbarung") führt zu einem Ansteigen der Betriebskosten und damit im Verhältnis zu den festen Elternbeiträgen zu einer defizitären Finanzierung.

Auch wenn im Referentenentwurf nach dem Wortlaut der "Einführung" zukünftig nicht davon ausgegangen wird, daß das Elternbeitragsaufkommen 19 % der Gesamtkosten der jeweiligen Einrichtungsart betragen muß, ergibt die Addition der Kostenbeteiligungsquoten nach wie vor eine Differenz von 19 %, die allein durch Elternbeiträge gedeckt werden kann. Jede Unterschreitung der 19 %-Quote an Elternbeiträgen geht deshalb zunächst zu Lasten des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und nur unterhalb der Schwelle von 17 % zur Hälfte auch zu Lasten des Landes.

Aufgrund der Erfahrungen mit dem GTK ist davon auszugehen, daß die Beteiligungsquote der Eltern an den Betriebskosten der Tageseinrichtungen nicht in der Form eines festen Prozentsatzes festgelegt werden kann, wenn nicht zugleich die Elternbeiträge kontinuierlich den steigenden Betriebskosten angepaßt werden. Da einerseits eine ständige Anpassung der Elternbeiträge auch aus jugendhilfepolitischen Überlegungen heraus nicht als praxistaugliche Problemlösung gelten kann, andererseits den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe nicht ständig Finanzierungsdefizite zuzumuten sind, wird zu bedenken gegeben, hinsichtlich der Betriebskostenfinanzierung zu dem nach dem Kindergartengesetz geltenden Verfahren zurückzukehren.

Im Grundsatz sollten die wie bisher nach festen Beträgen erhobenen Elternbeiträge vom Gesamtaufkommen der Betriebskosten (§ 16 GTK) abgezogen und die verbleibenden Betriebskosten zwischen Land, örtlichen öffentlichen Träger (und freiem Träger) zu gleichen Teilen aufgeteilt werden.

Dabei sollte das Gesetz durchaus eine Ermächtigung enthalten, die Elternbeiträge bei Bedarf anzuheben, wobei Bemessungsgrund-

lage für die Anhebung der Elternbeiträge nicht die gestiegenen Kosten der Einrichtungen, sondern die Entwicklung der Einkommen sein sollte.

Sollte es bei der derzeitigen Gesetzeskonstruktion der Elternbeiträge als Teil der Betriebskosten bleiben, erwarten die kommunalen Spitzenverbände von der Landesregierung eine zeitnahe Anpassung der Elternbeiträge dergestalt, daß landesdurchschnittlich tatsächlich ein Elternbeitragsaufkommen von 19 % erreicht wird.

Die Beschränkung, daß ausfallende Elternbeiträge erst dann zu 50 % vom Land übernommen werden, wenn der Anteil an den Betriebskosten weniger als 17 % ausmacht, ist aufzugeben. Die kommunalen Spitzenverbände fordern, daß das Land sich zur Hälfte an den ausfallenden Elternbeiträgen zu dem Prozentsatz beteiligt, der vom Land selbst vorgegeben ist, also an 19 %.

3.3 Veränderung des Einkommensbegriffs

Der Schwerpunkt des Regierungsentwurfs liegt, wie bereits die allgemeine Begründung hervorhebt, in einer Veränderung des Einkommensbegriffs. Die vorgesehenen Neuregelungen führen jedoch in nicht unerheblichem Umfang zu einer Verschlechterung der Einnahmen aus Elternbeiträgen. Die aufgrund der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände vorgenommene Anrechnung des Kindergeldes im Rahmen der Einkommensermittlung hat immerhin zu einer Steigerung der Einnahmen aus Elternbeiträgen von bis zu 2 Prozentpunkten geführt.

Vor diesem Hintergrund ist nicht einzusehen, warum das Kindergeld in Gänze bei der Einkommensermittlung freigelassen werden soll. Adressat der Leistung Kindergeld ist die Familie als Ganzes, nicht etwa das einzelne Kind, für das gezahlt wird, oder die Eltern. Das Kindergeld soll die Familie wirtschaftlich entlasten und die gedeihliche Entwicklung aller zugehörigen Kinder fördern. Nach dieser Zweckbestimmung der Leistung ist der Kindergeldanspruch als einheitlicher Anspruch gestaltet und nicht als ein gesonderter Anspruch für das jeweilige Kind (Siebrecht/Kohl, Heft 23, S. 23).

3.4 Erlaß von Elternbeiträgen

Es ist bereits einleitend darauf hingewiesen worden, daß fehlerhafte, zumindest mißverständliche Formulierungen des geltenden GTK nicht dazu benutzt werden dürfen, sie nunmehr einseitig zu Lasten der örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu korrigieren. Typisches Beispiel hierfür ist die in § 18 Abs. 3 als letzter Satz nunmehr angefügte Bestimmung, wonach ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassene Elternbeiträge den eingenommenen Elternbeiträgen hinzuzurechnen sind.

Damit geht nicht nur das Risiko einer Finanzierung aus Elternbeiträgen allein zu Lasten der örtlichen öffentlichen Träger, sondern sie haben auch die durch die wirtschaftliche Jugendhilfe finanzierten und damit "ausfallenden" Elternbeiträge allein aufzubringen.

Die Korrektur der finanziellen Beziehungen zwischen Kommunen und Land durchgängig ausschließlich zu Lasten der örtlichen Träger der Jugendhilfe behindert das politisch gewollte Ziel, das Ausbauprogramm bis zum Ende des Jahres 1995 abzuschließen. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß schon jetzt eine Reihe von Städten und Kreisen nicht mehr in der Lage ist, das Ausbauprogramm in vollem Umfang zu realisieren. Weitere Lastenverschiebungen im Bereich der Tageseinrichtungen vom Land auf die Kommunen werden diese Tendenz verstärken.

3.5 Definition des Einkommensbegriffs

Die Definition des Einkommensbegriffs darf nicht so kompliziert sein, daß Auslegungsschwierigkeiten vorprogrammiert sind. Diesem Erfordernis wird die jetzt vorgeschlagene Definition in keiner Weise gerecht, da der Begriff für die zahlungspflichtigen Eltern nicht verständlich sein wird. Dies führt zwangsläufig zu einem erhöhten Beratungsbedarf bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder den kreisangehörigen Gemeinden im Falle der Übertragung des § 17 Abs. 6 GTK.

Die kommunalen Spitzenverbände regen an, zu prüfen, ob der Regelung in § 17 Abs. 4, wonach in den Fällen, in denen ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats bezieht und ihn aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist, dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen ist, der § 97 a Abs. 3 KJHG entgegensteht.

3.6 Definition des "Kindergartenjahres"

Der Festlegung des "Kindergartenjahres" durch das Gesetz ist grundsätzlich beizupflichten. Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände sollte dies allerdings nicht durch einen Verweis auf das Schuljahr erfolgen, sondern durch eine eigenständige Bestimmung im GTK selbst.

4. Überprüfung der Beitragserhebung

- 4.1 Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen die in § 17 Abs. 3 des Regierungsentwurfs vorgeschlagene Neuregelung, wonach die Eltern bei der Aufnahme dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen haben, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Eine jährliche 100 %-Überprüfung aller Beitragsfälle mit Nachweispflicht wird aber abgelehnt. Dieses Verfahren wird in seinem Aufwand in keinem Verhältnis zu den Zielen stehen und die angeblichen Einsparungen bei den Kommunen aufgrund des zusätzlichen Personaleinsatzes weiter verringern.

- 4.2 Die kommunalen Spitzenverbände erkennen an, daß in § 17 Abs. 5 des Regierungsentwurfs die Möglichkeit geschaffen werden soll, Elternbeiträge entsprechend dem tatsächlichen Einkommen festzusetzen und damit Beitragsgerechtigkeit zu schaffen. Eine

solche Regelung darf aber nicht zu unverhältnismäßigem Mehraufwand bei den Kommunen führen. Sollte der § 17 Abs. 5 in der Fassung des Regierungsentwurfs verwirklicht werden, so führt dies zu einem personellen Mehraufwand bei den Kommunen, der die möglicherweise zu erwartenden Mehreinnahmen erheblich mindert. Die kommunalen Spitzenverbände schlagen deshalb vor, § 17 Abs. 5 so zu formulieren, daß die Eltern verpflichtet werden, beitragsverändernde Einkommensentwicklungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen. Flankierend ist die Einhaltung dieser Verpflichtung mit einem Bußgeld zu bewehren.

- 4.3 Die kommunalen Spitzenverbände schlagen vor, in § 18 Abs. 3 GTK die Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu einer Überprüfung von 10 v. H. der laufenden Beitragsfälle zu streichen. Sollte es bei der Regelung in § 17 Abs. 3 des Regierungsentwurfs bleiben, so findet jährlich eine 100 tige Überprüfung statt, so daß die Regelung keinen Sinn macht. Aber selbst dann, wenn dem Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände unter Ziffer 4.1 der Stellungnahme gefolgt werden sollte, findet eine jährliche Überprüfung von mindestens 30 v. H. der Beitragsfälle statt (Neuaufnahmen), so daß die genannte Verpflichtung in § 18 Abs. 3 GTK aus unserer Sicht überflüssig ist.

III. Weitergehende Forderungen zur Änderung des GTK

1. Bau- und Einrichtungskosten (§ 12 GTK)

§ 12 definiert als Bau- und Einrichtungskosten nur die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ersatzbau, Ausbau und Erweiterungsbau, nicht jedoch die Kosten der Altlastsanierung und erhöhte Gründungskosten.

Angesichts ständig knapper werdender Grundstücke insbesondere in den städtischen Ballungsgebieten haben die öffentlichen Träger der Jugendhilfe nicht mehr die Möglichkeit, für den Tageseinrichtungsbau nur noch Grundstücke auszuwählen, die ohne weiteres bebaut werden können. Zunehmend mehr handelt es sich um Grundstücke, die zuvor saniert werden müssen, oder aber um

solche, bei denen z. B. wegen ihrer topographischen Lage erhöhte Gründungskosten entstehen. Die Einbeziehung auch dieser Kostenbestandteile in die Landesförderung ist dringend erforderlich, wenn die notwendigen Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder auch mit Blick auf den Rechtsanspruch geschaffen werden sollen.

2. Kostenträger für Bau- und Einrichtungskosten (§ 13)

Nach dem geltenden GTK bemißt sich der Zuschuß des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Bau- und Einrichtungskosten einer Einrichtung in freier Trägerschaft nach den angemessenen Baukosten (§ 12 Abs. 2), wohingegen der Zuschuß des Landes an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Festbetrag gewährt wird (Abs. 3 Satz 1).

Es ist erforderlich, eine einheitliche Zuschußbemessungsgröße zu schaffen. Der Zuschuß des Jugendamtes zu Investitionsmaßnahmen freier Träger sollte deshalb ebenfalls als Festbetrag gewährt werden, orientiert an den im Landesdurchschnitt je Platz entstehenden Kosten einer entsprechenden Tageseinrichtung. Es sollte deshalb in Abs. 2 ebenfalls auf die im Landesdurchschnitt je Platz entstehenden Kosten einer entsprechenden Tageseinrichtung abgehoben werden.

Die Höhe der Festbeträge muß allerdings insgesamt nach oben korrigiert werden.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bleibt es dem örtlichen öffentlichen Träger überlassen, im Einzelfall einen höheren Zuschuß zu gewähren.

Die Alternative zur Orientierung an landesdurchschnittlichen Festbeträgen wäre eine Landesbeteiligung von 50 v. H. an den angemessenen tatsächlichen Bau- und Einrichtungskosten.

Wenn, wie vorgeschlagen, die Investitionskostenfinanzierung insgesamt auf Festbeträge abgestellt wird, ist eine baufachliche Beurteilung der Angemessenheit der Bau- und Einrichtungskosten (§ 22 Abs. 2) entbehrlich. Dadurch kann der bisher entste-

hende Verwaltungsaufwand erheblich reduziert werden. Es ist nach wie vor erforderlich, finanzschwachen Trägern und Elterninitiativen einen erhöhten Zuschuß zu gewähren.

Die Leistungsfähigkeit einzelner finanzschwacher Träger und Elterninitiativen ist jedoch höchst unterschiedlich. Die Bemessung des Zuschusses sollte deshalb nicht gesetzlich festgeschrieben, sondern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe überlassen werden. Die Formulierungen des Abs. 4 sollten entsprechend geändert werden.

Unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Bundes- und Landesrecht ist es nicht unbedenklich, wenn das Land den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe die Höhe der Förderung exakt vorschreibt. Nach § 74 Abs. 3 KJHG entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Höhe der Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.

An dem erhöhten Zuschuß sollte sich das Land mit mindestens 50 % beteiligen.

Es ist nach wie vor nicht einzusehen, warum im Gegensatz zum alten Kindergartengesetz, in dem das Land den erhöhten Zuschuß für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten und finanzschwacher Träger allein getragen hat, nunmehr die entsprechenden Aufwendungen von den Städten, Kreisen und Gemeinden allein aufgebracht werden sollen.

Hilfsweise wird vorgeschlagen, die Finanzierung der Kosten freier Träger insoweit beizubehalten als,

- 75 %/90 %/95 % des Zuschusses gewährt werden, jedoch ausgerichtet an den landesdurchschnittlichen Kosten. Das Land beteiligt sich an den landesdurchschnittlichen Kosten mit 50 % des 75 v. H. der landesdurchschnittlichen Bau- und Einrichtungskosten übersteigenden Betrages.

Beispiel: Bei angenommenen Kosten von 1 Million DM

<u>Träger</u>	<u>Jugendamt</u>	<u>Land</u>
25 % = 250 000	25 % = 250 000	50 % = 500 000
10 % =	32,5 % =	57,5 % =
5 % =	35 % =	60 % =

3. Unterschiedliche Sachkostenzuschüsse

Finanzschwache Träger erhalten höhere Sachkostenzuschüsse als die sonstigen Träger (90 und 95 %). Das Land gewährt in diesen Fällen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Beitrag in Höhe von bis zu 7 v. H. der Landeszuschüsse nach § 18 Abs. 3 GTK.

Diese "7 %-Lösung" (§ 18 Abs. 4 Satz 2) ist verwaltungsintensiv und für die Jugendämter wenig überschaubar. Diese Regelung sollte ersetzt werden durch eine zumindest 50 %ige Beteiligung des Landes an den tatsächlich gewährten erhöhten Betriebskosten.

4. Öffnungszeiten

Nach § 9 Abs. 2 GTK werden die Öffnungszeiten durch den Träger festgelegt. Dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind diese Öffnungszeiten lediglich mitzuteilen. Die Vorschriften der §§ 9, 19 GTK gestatten dem Träger, eine bis zu 11-stündige Öffnungszeiten festzulegen. Das Jugendamt kann rechtlich nicht prüfen, ob derartige weitergehende Öffnungs- und Betreuungszeiten auch tatsächlich erforderlich sind. Das Landesjugendamt hat rechtlich ebenfalls keine Möglichkeit, dem Antrag auf Anordnung zusätzlicher Fachkräfte bei längeren Öffnungszeiten nicht zu entsprechen. Daraus ergeben sich als finanzielle Auswirkungen, daß das zusätzliche Personal mit 73 % der Personalkosten aus öffentlichen Mitteln bezuschußt wird und nach den derzeitigen Regelungen auf diesen Personalkostenzuschuß auch noch ein 25 %iger Zuschuß für Sachkosten, die in aller Regel in diesem Umfang zusätzlich nicht entstehen, gezahlt wird. Eine derartige Finanzierung stellt für die Träger einen Anreiz zur Ausdehnung der Öffnungszeiten dar.

Aus diesen Gründen halten die kommunalen Spitzenverbände es für erforderlich, ein Verfahren zu entwickeln, wie mit derartigen Begehren von Trägern auf längere Öffnungszeiten künftig umgegangen wird. Es muß gesetzlich geregelt werden, daß zukünftig Öffnungszeiten, die über die Mindestöffnungszeiten des GTK hinausgehen, nur im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt werden dürfen.

5. Tageseinrichtungsplätze für Betriebe

Die Vorschrift des § 20 "Tageseinrichtungen für Betriebe" des geltenden GTK hat in der Praxis wenig Anklang gefunden.

Das Interesse von Firmen und Behörden an der Schaffung von Kindertageseinrichtungsplätzen ist zwar vorhanden, aber wegen der hohen Finanzierungsbeteiligung insbesondere im Betriebskostenbereich kaum umsetzbar. Die Hemmschwelle liegt nach unserer Information weniger in der Beteiligung an den Investitionskosten als in der hohen Beteiligung an den Jahresbetriebskosten.

Es wird deshalb zu bedenken gegeben, im Rahmen der jetzt anstehenden Novellierung zu prüfen, ob Betriebe, die eine Kindertageseinrichtung errichten wollen, den gleichen Status wie die Träger der freien Jugendhilfe erhalten können, so daß die Eigenbeteiligung der Betriebe an den Jahresbetriebskosten 27 % betragen würde.

Bei der Bezuschussung von 54 % aus öffentlichen Mitteln und einer Eigenleistung von 27 % besteht unseres Erachtens nicht die Gefahr, daß die Betriebe die öffentlichen Mittel nicht ausschließlich für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen verwenden - unabhängig von den ohnehin bestehenden Kontrollmöglichkeiten.

Angesichts der dringenden Notwendigkeit, neue Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder zu schaffen, könnte eine solche Regelung die Bemühungen der Träger der Jugendhilfe und des Landes durchaus fördern.

IV. Inkrafttreten des Gesetzes

Der Gesetzentwurf sieht vor, das novellierte GTK zum 01.01.1994 in Kraft treten zu lassen. Wegen der dann erforderlichen Neuberechnung der Elternbeiträge würden erhebliche Verwaltungsbelastungen für die Kommunalverwaltungen eintreten. Es wird deshalb für erforderlich gehalten, das Gesetz als solches zum 01.01.1994 in Kraft treten zu lassen, die Neuregelung über die Elternbeiträge jedoch erst zu Beginn des Kindergartenjahres 1994. Damit wäre der Verwaltungsaufwand um die Fälle gemindert, die ohnehin zu Beginn des Kindergartenjahres neu berechnet werden müssen.

Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Entscheidung unserer Beschlußgremien.

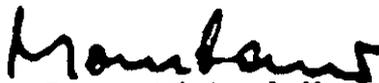
Mit freundlichen Grüßen



Jochen Dieckmann
Geschäftsf. Vorstandsmitglied
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Joachim Bauer
Geschäftsf. Vorstandsmitglied
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Dr. Peter Michael Mombaur
Geschäftsf. Präsidialmitglied
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund